



Amtssigniert. SID2020081026466  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**Umwelt, Jagd und Fischerei**

Amtstafel der  
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**Philipp Geiblinger**

Telefon +43(0)512/5344-5041

Fax +43(0)512/5344-745005

[bh.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bh.innsbruck@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

## **Eigenjagd Fotschertal ÖBf Verordnung einer Wildruhefläche**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-JA-GEH-59/12-2020

Innsbruck, 30.07.2020

# **Verordnung**

Gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung, nach Anhören des Hegemeisters, die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Fütterungsanlagen für Rotwild einschließlich der in der Umgebung der Fütterungsanlage befindlichen Einstandsflächen (Wildruheflächen) in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang anordnen, als dies unbedingt erforderlich ist, um eine Beunruhigung des Wildes während der Fütterungszeiten hintanzuhalten.

Durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 01.12.2017, Geschäftszahl IL-JA-GEH-59/4-2017, wurden die Grundflächen im Umgebungsbereich der ehemaligen Rotwildfütterungsanlage „Schellenberg“ im Eigenjagdgebiet Fotschertal ÖBf bereits als Wildruhefläche ausgewiesen. Da diese Rotwildfütterungsanlage in den örtlichen Bereich „Fotscheralm-Furgges“ verlegt wurde, ist auch die Wildruhefläche entsprechend neu zu verordnen.

Demnach wird gemäß § 45 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, nach dem Antrag des Jagd Ausübungsberechtigten der Eigenjagd Fotschertal ÖBf vom 03. März 2020, zur Vermeidung einer Beunruhigung des Rotwildes während der Fütterungszeit, Nachstehendes verordnet:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Teile der Grundstücke 1696, 1702, 1704/1 und 1705 der Katastralgemeinde Sellrain, welche sich im Bereich der in der Eigenjagd Fotschertal ÖBf befindlichen Rotwildfütterung „Fotscheralm-Furgges“

befinden, gelten nach Maßgabe und Umfang des beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplanes, ab Inkrafttreten dieser Verordnung, als Wildruheflächen.

(2) Die Wildruheflächen dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb von örtlich üblichen Schirouten, ausgewiesenen Schiabfahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte, wobei die Erlegung von Wild auf Wildruheflächen außer in den Fällen nach § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 52a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 idgF verboten ist, sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

## **§ 2**

### **Dauer der Sperre**

Die Wildruhefläche gilt jährlich jeweils vom **16. November bis 15. Mai**.

## **§ 3**

### **Kennzeichnung der Wildruhefläche**

(1) Die Wildruhefläche ist ab 16. November eines jeden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten mit entsprechenden Tafeln nach dem Muster der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 zu kennzeichnen.

(2) Nach dem 15. Mai eines jeden Jahres sind die Tafeln vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwahren.

## **§ 4**

### **Strafbestimmung**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Absatz 1 Ziffer 21 bzw. § 70 Abs. 2 Ziffer 20 und 21 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 idgF, zu bestrafen.

## **§ 5**

### **Gültigkeit**

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und ersetzt diese Verordnung die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 01.12.2017, Geschäftszahl IL-JA-GEH-59/4-2017.

Anlage: Lageplan

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Kirchmair

Zur Kenntnis an:

Bezirksforstinspektion Innsbruck, im ELAK an: BH-IL Bezirksforstinspektion Innsbruck

Gemeinde Sellrain, per E-Mail an: [gemeinde@sellrain.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@sellrain.tirol.gv.at)

Jagdleiter der EJ. Fotschertal, Herrn Peter Thun, z.Hd. dem Zustellbevollmächtigten, Herrn Hofer Thomas, per E-Mail an: [th-hofer@hotmail.com](mailto:th-hofer@hotmail.com)

Bezirksjägermeister Thomas Messner, per E-Mail an: [messner.tom@aon.at](mailto:messner.tom@aon.at)

Österreichische Bundesforste AG, DI Roman Burgstaller, per E-Mail an: [roman.burgstaller@bundesforste.at](mailto:roman.burgstaller@bundesforste.at)

Hegemeister Christian Schwaiger, per E-Mail an: [christianschwaiger@gmx.at](mailto:christianschwaiger@gmx.at)